

Mutterschutz und Elternzeit im Laufe des Referendariats

Was gilt es zu beachten?

- Für schwangere und stillende Frauen gelten das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die ergänzenden Verordnungen.
- Nach Feststellung der Schwangerschaft ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- In der Schule ist von der Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen (§10 MuSchG).
- In den letzten 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin dürfen schwangere Frauen i.d.R. nicht beschäftigt werden; es sei denn, sie haben sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. So können sie z.B. eine Prüfung ablegen. In den 8 Wochen nach der Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Hinsichtlich der Rechtslage zu Elternzeit und Elterngeld sind die Bestimmungen des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) zu beachten.
- Bei Wahrnehmung von Mutterschutz und Elternzeiten während des Referendariats kann sich u.U. das Ende des Referendariats derart verschieben, so dass nicht der 31.01. bzw. der 31.07. als Ende festgelegt wird, sondern ein individueller Termin. Da insgesamt 21 Monate Referendariat zu absolvieren sind, kommt es u.U. zu Verschiebungen (Ende z.B. 30.04., 30.09., 31.10, u.a.)
- Daraus resultieren Überbrückungszeiten zu den möglichen Einstellungsterminen 1.02. bzw. 1.08.
- Dies gilt es bei der Planung von Elternzeiten zu berücksichtigen.
- Unbedingt sind die Verfügungen der Lehrkräfteakademie nach Beantragung von Elternzeit genau zu beachten. In ihnen wird das Enddatum des Referendariats festgelegt.